

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	17 (1910)
Heft:	11
Artikel:	Produktionsstatistik der Lyoner Seidenindustrie
Autor:	H.F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-628857

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsberichte und Zolltarife.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende April

	1909	1910
Seidene u. halbseidene Stückware Fr.	2,230,100	4,508,100
Seidenbänder	1,168,900	1,700,600
Benteltuch	404,300	395,600
Floretseide	1,777,900	1,807,300
Baumwoll- und Wollgewebe	622,500	1,245,700
Baumwollgarne	415,500	362,800
Strickwaren	673,300	655,900
Stickereien	23,183,400	22,486,500

Neuer Zolltarif für die Philippinen. Der neue, vom Kongress der Vereinigten Staaten am 5. August 1909 genehmigte Tarif, ist am 5. Oktober gleichen Jahres in Kraft getreten. Er sieht für Seide und Seidenwaren folgende Ansätze vor:

Tarif No.	Zollsatz vom Wert
144 Floretseide und gezwirnte Seide . . .	35%
145 Seidengewebe in Stück	40%
146 Waren, in denen Seide (auch Kunstseide) dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet . . .	50%

Baumwoll- und Wollgewebe, in denen die Zahl der Seidenfäden ein Fünftel der Gesamtfadenzahl übersteigt, werden als Seidengewebe verzollt.

Einfuhr von Seidengeweben nach Belgien. Die belgische Statistik weist für das Jahr 1909 eine Gesamteinfuhr von 11,971,400 Fr. auf, gegen 11,7 Millionen Fr. im Jahre 1908 und 13,3 Millionen Fr. im Jahre 1907. Bezugsländer waren:

	1909	1908
Frankreich mit Fr. 6,133,300	5,427,600	
Deutschland " 3,690,000	3,889,700	
Schweiz " 1,083,300	1,491,200	
England " 963,400	800,700	
Andere Länder " 96,300	133,800	

Während die Gesamteinfuhrziffer der Wirklichkeit entsprechen dürfte, trifft dies für die Herkunft nach Ländern nicht zu; so weist die schweizerische Handelsstatistik als Ausfuhr nach Belgien für das Jahr 1909 eine Summe von 2,1 Millionen Fr., für 1908 eine solche von 2,4 Millionen Fr. auf. Ein Teil der schweizerischen Einfuhr ist von der belgischen Statistik den französischen und wohl vor allem den deutschen Posten zugewiesen worden. Die Einfuhr ist mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl und die Wohlhabenheit des Landes nicht sehr bedeutend, da Seidenstoffe in Belgien einstweilen nur in beschränktem Masse (ausschließlich in schwarz) hergestellt werden.

Die Ausfuhr von Seidenstoffen wird im Betrag von 609,000 Fr. ausgewiesen; grössere Posten sind nach Frankreich, Deutschland und England gerichtet worden, doch dürften dabei Retourwaren inbegriffen sein.



Produktionsstatistik der Lyoner Seidenindustrie.

Im Gegensatz zur Zürcher Seidenindustrie erfreut sich die Lyoner Fabrik schon seit längerer Zeit eines überaus befriedigenden Geschäftsganges. Diese Vorzugsstellung verdankt Lyon in erster Linie dem Umstande, dass es seine Fabrikation stets sehr rasch den Bedürfnissen der Mode anzupassen versteht. Ein deutliches Bild hievon zeigt die letztjährige Produktionsstatistik, aus welcher leicht ersichtlich ist, in welch grossen Mengen einzelne neue Stoffgenres erzeugt wurden, während andere Artikel, die ehedem eine Hauptrolle spielten, beinahe verschwunden sind.

Die erzeugten Quantitäten der uns besonders interessierenden Artikel betrugen in Millionen Franken:

	1909	1908	1907	1906
Taffetas et Louisines quadrillé tout soie . . .	0,8	1,5	4	4,3
Taffetas et Failles coul. tout soie . . .	11	16	38	38
Taffetas et Failles noirs tout soie . . .	4	8	15	15

	1909	1908	1907	1906
Satin noir et coul. tout soie	18	12	8	4
Satin noir et coul. tramé schappe (Liberty)	26	28	17	—
Satin noir et coul. tramé Coton (teinte en pièce)	22	22	21	19
Foulard pongée tussah (fabr. lyonnais) . . .	24	18	14	—
Moirés noir et couleur tout soie	3	0,8	0,5	0,7
Armures pour robes (Merveilleux, paillettes, messalines, surahs ect.)	24	18	13	11
Chinés tout soie	1	1,8	3	4
Damas lisrés noir et coul.	2,3	2,5	4,3	5
Façonnés pour Cravattes et écharpes	11,5	4,2	3	1,2
Façonnés soie et schappe teinte en pièce . . .	6	5	6	—
Foulards façonnés au carré	2	1,8	2	—
Tissus mélangés d'or et d'argent	10	6,8	6,8	7
Mélangés divers (chinas, polonaises ect.)	15	12	16	15
Tissus tramé laine (Popelines, bengalines, éoliennes, siciliennes ect.)	10	7	4	4
Crêpes lisses et crêpés	7	10	7	6
Crêpes de Chine tout soie	27	25	22	22
Mousselines soie	75	80	105	100

Beim Durchgehen dieser Zahlen ist zu konstatieren, dass der Hauptartikel „Mousseline soie“ seinen Höhepunkt überschritten hat. Taffetas, Failles und Louisines, die noch im Jahr 1906 einen Wert von ca. 58 Millionen darstellten, sind ebenfalls auf rund 16 Millionen gesunken. Auch der Artikel Chiné ist beinahe vom Markt verschwunden. Wenn wir bedenken, dass gerade diese Artikel eine Spezialität der Zürcher Fabrik sind, so ist der flache Geschäftsgang des letzten Jahres wohl teilweise erklärt. Geradezu vorbildlich aber ist es, wie Lyon in kurzer Frist als Ersatz eine Reihe neuer Artikel eingeführt hat, welche den Wünschen der Mode besser entsprechen. Es ist dies um so bewunderungswürdiger, als es zum grössten Teil breite stückgefärzte Waren betrifft, die in bezug auf Materialien, Webart und Ausstattung ganz neue Anforderungen stellten. Es zeigt dies aufs Neue, wie leicht und rasch sich die Lyoner Fabrik jedem Modebedarf anpasst.

Wir werden uns nicht verhehlen dürfen, dass wir hierin noch zurückstehen. Gerade die Bevorzugung der stückgefärbten Artikel hat uns in Verlegenheit gebracht. Es fehlt an den geeigneten Materialien, an speziell für die Rohweberei geschulten Arbeitern und, was am häufigsten vielleicht unrichtigerweise erwähnt wird, an der nötigen Hülfsindustrie. Diese Nachteile sind aber durchaus nicht unüberwindlich, denn es hat sich schon oft gezeigt, dass sich unsere Fabrik auch in die vermeintlichen Lyoner Artikel hineinarbeiten kann. Als Beispiel möge der Artikel Crêpe de Chine dienen, der in bezug auf Material, Verarbeitung und Ausstattung sehr grosse Anforderungen stellt und der nun doch nach langem Zaudern mit gutem Erfolge hier eingeführt wurde. Der Beweis ist also erbracht, dass mit der nötigen Ausdauer zum Ziel zu gelangen ist und dass auch unsere Hülfsindustrie im Stande ist, mit Lyon konkurrieren zu können, sobald ihr in richtiger Weise Gelegenheit geboten wird.

Da alle Anzeichen vorliegen, dass die stückgefärbten, weichen Artikel noch längere Zeit bevorzugt werden, so ist dringend zu empfehlen, sich eingehend damit zu befassen. Jedes Zuwarten verschlimmert die Lage, wie dies mit dem Artikel Mousseline bereits zu Tage getreten ist. Erst als Lyon hierin bereits eine Jahresproduktion von 100 Millionen aufwies, begann man auch anderwärts sich für den Artikel zu interessieren. Leider zu spät, denn da waren nicht nur die fabrikationstechnischen Vorteile, sondern auch die Preise längst auf einer Stufe angelangt, die für Anfänger unüberwindlich waren. Das Gleiche könnte eintreten, wenn den gegenwärtigen Modeartikeln nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet würde.

Beachtung verdient auch noch die Kategorie der façonnierter Artikel, welche bei uns infolge ihres Ausbleibens schon so lange Anlass zu Klagen geben. Auch Lyon produziert nur wenig Damassés und Lisrés. Dafür aber haben die Lyoner die Gunst der Mode für Echarpes und Goldbrokate in weitgehendstem Masse ausgenutzt, sodass die Totalproduktion façonnierter Ge-

webe pro 1909 doch 23,5 Millionen beträgt gegenüber 15 Millionen im Vorjahr. Die interessante Statistik gibt noch manche Winke, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann, die aber zum Studium sehr zu empfehlen sind. H. F.



Schweizerische Ein- u. Ausfuhr von Baumwollwaren im Jahre 1909.

Das Jahr 1909 weist seinem Vorgänger gegenüber eine erhöhte Einfuhr von Rohbaumwolle, Garnen und Geweben auf, während die schweizerische Ausfuhr von Garnen und Geweben in ihrer Gesamtheit etwas zurückgegangen ist. Da, aus der Rohstoffeinfuhr zu schliessen, nicht weniger produziert worden ist, so dürften die schweizerische Spinnerei und Weberei im Jahre 1909 wohl ihren Absatz im Inland vergrössert haben.

Im Jahre 1909 wurden 23,8 Millionen kg Rohbaumwolle im Wert von 48 Millionen Franken eingeführt, gegen 23,3 Mill. kg im Wert von 37,2 Mill. Fr. im Jahr zuvor. Aus den Vereinigten Staaten wurden 14 Millionen kg, aus Aegypten 9 Millionen kg und aus Britisch Indien 0,6 Millionen kg Baumwolle bezogen; kleinere Posten kamen aus der asiatischen Türkei, aus Südafrika und aus Brasilien. Die Einfuhr von Baumwollabfällen belief sich auf 3 Millionen kg (2,6 Millionen kg im Vorjahr) im Wert von 2,3 Millionen Franken; dagegen wurden 4 Millionen kg im Wert von 3,1 Mill. Fr. aus der Schweiz ausgeführt, insbesondere nach Deutschland.

Die Einfuhr der rohen, einfachen Garne bis Nr. 19 spielt mit 88,600 kg im Wert von 171,600 Fr. keine grosse Rolle und auch die Ausfuhr ist mit 218,400 kg (141,000 kg im Vorjahr) im Wert von 719,300 Fr. nicht sehr bedeutend; sie richtet sich in der Hauptsache nach den Vereinigten Staaten, Deutschland und Argentinien. Um grosse Beträge handelt es sich dagegen bei der Einfuhr der rohen einfachen Garne der Nummern 20 bis 119, die in einer Menge von 1,6 Millionen kg (1,1 Mill. kg) im Wert von 8,9 Millionen Fr. (6,0 Millionen Fr.) eingeführt wurden und zwar fast ausschliesslich aus England, zu kleinem Teile aus Oesterreich und Italien. Die schweizerische Ausfuhr wird mit 1,36 Millionen kg (1,35 Millionen kg) im Wert von 5,6 (6,8) Millionen Fr. ausgewiesen; der weitaus grösste Teil wurde in Deutschland abgesetzt.

Die rohen, einmal gezwirnten, zwei- oder mehrfachen Garne von Nr. 20 bis 119 sind mit 347,300 kg (305,000 kg) im Wert von 1,4 (1,2) Millionen Fr. zur Hälfte aus England bezogen worden; die schweizerische Ausfuhr belief sich auf 195,300 kg (162,300 kg) im Wert von 1,2 Millionen Fr. (1,1 Millionen Fr.) und sie stellt sich als eine hochwertigere Ware dar, als das eingeführte Erzeugnis; Absatzgebiete waren in erster Linie Oesterreich-Ungarn, Russland, die Vereinigten Staaten.

England ist ausschliesslicher Lieferant der rohen einfachen Garne von Nr. 120 und darüber im Betrage von 447,900 kg (233,000 kg) und im Wert von 3,6 (2,0) Millionen Franken. Die Ausfuhr ist mit 2000 kg belanglos. England versorgt die Schweiz ebenso mit rohen, zweifachen gesengten Garnen von Nr. 60. und darüber, die im Gewichte von 296,600 kg und im Wert von 1,9 Millionen Franken in die Schweiz gelangt sind. Die Ausfuhr spielt mit 8100 kg ebenfalls keine Rolle.

Günstigere Verhältnisse inbezug auf die schweizerische Ausfuhr trifft man bei den gebleichten, glacierten und merzerisierten Garnen und bei den gefärbten Garnen. Erstere sind, hauptsächlich aus Deutschland, im Betrag von 30,400 kg und Wert von 129,300 Fr. in die Schweiz gelangt, während die Ausfuhr, die grösstenteils nach Oesterreich und den Vereinigten Staaten gerichtet ist, sich auf 237,900 kg (240,100 kg) im Wert von 1,237,600 Fr. belief. Gefärbte Garne sind wiederum vornehmlich aus Deutschland in die Schweiz gelangt und zwar 97,000 kg (85,100 kg) im Wert von

434,300 Fr. Die Schweizerische Ausfuhr ging in kleineren Beträgen nach den meisten europäischen Staaten, den Hauptposten nahm aber wiederum Ostasien, insbesondere Britisch Indien auf. Die Gesamtausfuhr stellte sich auf 629,600 kg (517,600 kg) im Wert von 1,997,000 (1,809,100) Fr.

Die für den Kleinverkauf hergerichteten Garne, die im Betrage von 387,900 kg (330,600 kg) und 2,591,900 Fr. in die Schweiz gelangten, wurden zu gleichen Teilen aus England, Deutschland und Belgien bezogen. Die Ausfuhr übersteigt mit 197,900 kg im Wert von 1,108,200 Fr. diejenige des Vorjahres um 35,000 kg; der grösste Abnehmer war Italien, dann folgen Dänemark, Russland und die Türkei.

Über die Ein- und Ausfuhr von Webwaren wird in der nächsten Nummer der „Mitteilungen“ berichtet.

Sozialpolitisches.

Zur Kranken- und Unfallversicherung. Es ist in den „Mitteilungen“ schon von den Beschlüssen der Kommission des Ständerates in Bezug auf den Dienstvertrag im neuen schweizerischen Obligationenrecht die Rede gewesen und insbesondere auch von Art. 1381. Dieser Artikel bestimmt im wesentlichen, dass bei allen Dienstverträgen, die über ein Jahr gedauert haben, der Lohn für eine verhältnismässig kurze Zeit ausbezahlt werden muss, wenn der Dienstpflchtige an der Leistung der Dienste durch unverschuldeten Krankheit oder schweizerischen obligatorischen Militärdienst verhindert ist; dabei ist allerdings vorgesehen, dass bei der Festsetzung dieses Anspruches anderweitige Einnahmen, wie Sold und Krankengeld, in gewissem Umfange vom Lohn abgezogen werden dürfen. Die letzte Bestimmung greift in das Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung hinüber und es hat der Ständerat, der den Entwurf dieses Gesetzes in der Frühjahrssession zu Ende beraten hat, mit Recht die Regelung des Lohnanspruches in Krankheitsfällen in das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz verlegt; ein neuer Artikel 97 bestimmt darüber folgendes: „Der Lohnanspruch eines Dienstpflchtigen für verhältnismässig kurze Zeit entfällt bei Krankheit durch Unfall, wenn diese obligatorisch versichert ist; über den Wegfall dieses Lohnanspruches bei freiwillig versicherter Krankheit aus Unfall, bestimmt die Bundesversammlung das Entsprechende. Der Lohnanspruch für verhältnismässig kurze Zeit eines nach Absatz 1 versicherten Dienstpflchtigen vermindert sich bei einer Krankheit aus anderer Ursache um das von der Kasse entrichtete Krankengeld, wenn der Dienstherr an den Beitrag des Dienstpflchtigen an eine anerkannte Krankenkasse wenigstens die Hälfte beiträgt.“ Der oben aufgeführte Artikel 1381 des neuen Obligationenrechts erfährt demnach durch den neuen Artikel 97 der Kranken- und Unfallversicherung eine Präzisierung in dem Sinne, dass — sofern die Kranken- und Unfallversicherung eingeführt wird — der Lohnanspruch des Dienstpflchtigen bei Unfällen überhaupt wegfällt, bei Krankheit dagegen bestehen bleibt und es soll nur dann der in Art. 1381 O.-R. vorgesehene Abzug des Krankengeldes vom Lohn statthaft sein, wenn der Arbeitgeber die Hälfte der Prämie trägt. Auf diese Weise wird ein indirekter Zwang auf den Arbeitgeber ausgeübt, damit er einen Teil der Krankenversicherungsprämie übernehme, während der Nationalrat ausdrücklich von einer solchen Verpflichtung Umgang genommen hat.

Der gleiche Grundsatz hat den Ständerat geleitet, als er in Artikel 2 der Krankenversicherung — im Gegensatz zum Nationalrat — die Kantone ermächtigte, bei der obligatorischen Einführung der Krankenversicherung, die Arbeitgeber zu einem Beitrag zu verpflichten, der bis ein Viertel der von den Mitgliedern zu leistenden Prämie betragen darf. Es ist ausgerechnet worden, dass für 1 Fr. Krankengeld pro Tag, nach Abzug des Bundesbeitrages, vom Krankenkassenmitglied eine Jahresprämie von 4 Fr. zu leisten ist; der Anteil des Arbeitgebers würde sich demnach pro Arbeiter und pro Jahr auf ein Viertel oder etwa 1 Fr. belaufen; um den Verpflichtungen des Art. 1381